

Der neue Landschaftsplan – Bestimmen Sie mit!

Der Landschaftsplan der Stadt Gelsenkirchen wird neu aufgestellt. Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, sich einzubringen. Sie können sich sowohl schriftlich als auch mündlich zum Vorentwurf und Entwurf äußern und ihre Ideen oder Bedenken zum Plan einreichen. Alle entsprechenden Zeiträume werden im Amtsblatt und auf der Website der Stadt bekanntgegeben. Dort finden Sie auch den bisher gültigen Landschaftsplan.

Das Verfahren

1. Aufstellungsbeschluss

Durch öffentliche Bekanntmachung werden Bürgerinnen und Bürger über die Neuaufstellung des Landschaftsplans informiert.

2. Vorentwurf

Bürgerinnen und Bürger sowie „Träger öffentlicher Belange“ (Behörden, Verbände und Unternehmen) können sich über den Vorentwurf informieren und sich dazu äußern.

3. Entwurf

Der auf Basis der Stellungnahmen überarbeitete Entwurf wird öffentlich ausgelegt. Bürgerinnen und Bürger haben erneut Gelegenheit, sich dazu zu äußern. Nach Auswertungen aller Anmerkungen wird eine finale Fassung erarbeitet.

4. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen beschließt nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange den Landschaftsplan als Satzung. Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses wird der Landschaftsplan rechtskräftig.

Kontakt

Alle Fragen rund um das Thema Landschaftsplan beantwortet Ihnen:

Referat Stadtplanung

Franziska Röhrig
Telefon 0209 169-3245
franziska.roehrig@gelsenkirchen.de

Lena Hoffmann
Telefon 0209 169-4189
lena.hoffmann@gelsenkirchen.de

Rathaus Buer
Goldbergstraße 12
45894 Gelsenkirchen

Bitte achten Sie auf Pressemitteilungen und -berichte sowie amtliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen unter www.gelsenkirchen.de. Informationen zum Verfahren und Bekanntgabe der Beteiligungen finden Sie auf der Homepage der Stadt unter www.gelsenkirchen.de/planungsbeteiligung.

Weitere Infos zum Verfahren unter: www.gelsenkirchen.de/landschaftsplan



Fotos: Stadt Gelsenkirchen, Adobe Stock



Inhalte, Verfahren & Beteiligung
So können Sie sich einbringen



Herausgeber:
Stadt Gelsenkirchen
Die Oberbürgermeisterin
Referat Stadtplanung
Januar 2025



Stadt
Gelsenkirchen

Inhalt des Landschaftsplans

Die Aufgabe des Landschaftsplans ist es, die Erfordernisse und Maßnahmen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege für das Stadtgebiet zu bestimmen. Hierzu werden auch besonders zu schützende Flächen und Elemente festgesetzt. Ziel des Plans ist es, Tier- und Pflanzenwelt, Boden, Wasser, Luft und Klima zu bewahren und zu verbessern. Im Mittelpunkt steht dabei der Erhalt und die Weiterentwicklung der Artenvielfalt und der dazu wichtigen Lebensräume.

Darüber hinaus berücksichtigt der Plan Aspekte der Land- und Forstwirtschaft, kommunaler Entwicklungen z.B. für Wohnen und Gewerbe sowie den Bedarf an Erholungs- und Freizeitangeboten für die Bürgerinnen und Bürger Gelsenkirchens. Zudem leistet der Landschaftsplan einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.



Der Landschaftsplan hat folgende Inhalte:

- Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft
- Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft
- Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds
- Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung
- Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen

Aufbau des neuen Plans

Der aktuelle Landschaftsplan der Stadt Gelsenkirchen stammt aus dem Jahr 2000. Seitdem haben sich gesetzliche Grundlagen verändert. Auch der industrielle und demografische Wandel der Stadt sowie veränderte Ansprüche an die Landschaftsnutzung machen eine neue Aufstellung des Plans notwendig. Dazu kommen notwendige Anpassungen an den Klimawandel.

Der Landschaftsplan ist in zwei Karten und einen Textteil gegliedert.

1. Entwicklungskarte

In der Entwicklungskarte sind die generellen Entwicklungsziele für den Gelsenkirchener Landschaftsraum festgeschrieben, beispielsweise der Erhalt naturnaher Lebensräume oder die Wiederherstellung geschädigter Landschaftsbereiche.

2. Festsetzungskarte

In der Festsetzungskarte sind Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgesetzt. Außerdem werden hier Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung und Erschließung festgelegt, wie beispielsweise die Neuanlage von Kleingewässern oder Obstwiesen. Die Festsetzungen sind „parzellenscharf“ und allgemein verbindlich.

3. Textteil

Der Textteil umfasst die inhaltlichen Erklärungen zu den Kartendarstellungen. Zudem werden im Umweltbericht die Auswirkungen des Plans auf die zu schützenden Bereiche beschrieben.



Festsetzungen des Plans

Im Landschaftsplan werden die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) festgesetzt.



Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Ökologisch besonders wertvolle Flächen; Schutz und Entwicklung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften; Sicherung des Biotopverbundes

Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG

Schutz großer Flächen außerhalb des Siedlungsbereichs zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Landschaft und ihrer Lebensräume; Sicherung der Kulturlandschaft und Raum zur Erholung

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Besondere, außergewöhnliche Einzelschöpfungen der Natur, z.B. besonders bemerkenswerte Bäume

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG

Objekte bzw. klar abgrenzbare Landschaftsstrukturen mit besonderen Funktionen, z.B. Hecken im Außenbereich ab einer Länge von 100 m

Die Umsetzung

Für die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft werden Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen festgelegt, die in Abstimmung mit Nutzerinnen und Nutzern sowie Eigentümerinnen und Eigentümern umgesetzt werden.